

2957 600

IVZB 600/65

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Kaufmanns Willh S [REDACTED],
H [REDACTED], I [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

die Freie und Hansestadt H a m b u r g ,
vertreten durch das Wiedergutmachungsamt H [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 24. November 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wilden, Dr. Graf und von der Vahlen beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 23. Juni 1965 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat den Entschädigungsanspruch des Klägers wegen Schadens an Körper und Gesundheit als unbegründet angesehen. Im Gegensatz zur Entscheidung des Landgerichts hat es den Anspruch nicht als versätet zurückgewiesen, sondern seine Entscheidung damit begründet, daß es aufgrund der vorliegenden Gutachten nicht wahrscheinlich sei, daß die bei dem Kläger bestehenden Leiden in einem ursächlichen Zusammenhang mit den gegen ihn gerichteten nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen ständen. Die Revision hat das Berufungsgericht nicht zugelassen, weil die Entscheidung keinen Zweifel hinsichtlich der anzuwendenden Vorschriften und deren Auslegung aufwerfe, insbesondere nicht über Rechtsfragen der in § 219 Abs. 2 BGG beschriebenen Art zu befinden sei. Die gegen die Nichtzulassung der Revision gerichtete sofortige Beschwerde des Klägers ist gemäß § 220 Abs. 1 BGG zulässig.

- 3 -

Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet, weil das Berufungsgericht mit Recht die Revision nicht zugelassen hat.

Der Kläger begründet die sofortige Beschwerde damit, das das Urteil des Berufungsgerichts auf einer unrichtigen Auswertung der ärztlichen Stellungnahme sowie des bisherigen Verfahrensablaufs beruhe und einen Verstoß gegen die Verpflichtung des Gerichts zur umfassenden sachlichen Aufklärung beruhe. Auf diese Rüge kann die sofortige Beschwerde nicht gestützt werden. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist nicht zu entscheiden. Die Frage, welche Feststellungen im Zuge der Aufklärungspflicht gemäß § 176 Abs. 1 EEG zu treffen und welche Beweise zu erheben sind, richtet sich nach den Umständen des einzelnen Falles. Diese Auffassung vertritt der Senat in ständiger Rechtsprechung. Keiner Entscheidung bedarf es in diesem Verfahren, ob der Kläger aufgrund des Entschädigungsnachzuggesetzes einen neuen Entschädigungsantrag wegen Schadens an Körper und Gesundheit stellen kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 EEG.

Ascher

Wilden

